



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.298/19-I 8/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Betreff:	Gesetzentwurf	
Zl:	19	Ge. 288
Datum:	25. MÄRZ 1988	
Verteilt:	25.3.1988	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

St. M. v.

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines BG, mit dem das Preisgesetz
geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Natio-
nalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

21. März 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Feitzinger

FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.298/19-I 8/88

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

W I E N

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Preisgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Zahl 36.343/4-III/7/88

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
Beziehung auf das dortige Schreiben vom 25.2.1988 zu dem
obgenannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. II Z. 15 (§ 16 Abs. 2):

1. Die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu
zwei Wochen ist entbehrlich, weil nach § 16 Abs. 2 VStG
die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der auf die
Verwaltungsübertretung gesetzten Freiheitsstrafe und, so-
fern keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes
bestimmt ist, ohnedies zwei Wochen nicht übersteigen darf.

2. Sollte diese Anregung jedoch nicht aufgegriffen
werden, so wäre - im Hinblick auf die durch die Verwal-
tungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, mit 1. Juli
1988 in Kraft tretende Neufassung der §§ 11 und 16 VStG

.. 2 ..

- der Begriff "Arrest" durch "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen. (Die geplante Novelle des Preisgesetzes könnte im übrigen auch zum Anlaß genommen werden, diese Begriffsbereinigung auch auf die §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 16a Abs. 1 auszudehnen).

Zu Art. II Z. 16 (§ 16a):

Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit des (als solchen angezeigten oder genehmigten) Geschäftsführers als "verantwortlicher Beauftragter" ebenso wie die allfällige Verantwortlichkeit und Mithaftung anderer im § 9 VStG erschöpfend geregelt ist, empfiehlt sich anstelle der in Aussicht genommenen Aufrechterhaltung des § 16a Abs. 1 und der für sich allein unverständlichen Regelung des Abs. 2 (§ 9 Abs. 2 VStG definiert den verantwortlichen Beauftragten nicht) etwa folgende Gesamtregelung:

"§ 16a. Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 angezeigt oder genehmigt, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Geschäftsführer als verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG 1950)".

Alles übrige ergäbe sich (ohnedies) unmittelbar aus dem Inhalt des § 9 VStG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. März 1988
Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

